

7. Kunst-und Handwerkermarkt Loheland 2019

MARKTORDNUNG

zum Loheländer Kunst- und Handwerkermarkt Seite 1 von 2

§ 1) Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Gewerbliche Anbieter müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. ein festes Gewerbe besitzen.

§ 2) Über die Zulassung einzelner Anbieter und ihrer Warenangebote entscheidet allein die Veranstaltungs- / Marktleitung. Dabei ist es erforderlich, dass die Aussteller-Unterlagen vollständig ausgefüllt der Veranstaltungs- / Marktleitung vorliegen.

§ 3) Nachmeldungen, Einzelabsprachen sowie Absagen zur Teilnahme sind unverzüglich der Veranstaltungs- / Marktleitung persönlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich per Brief / Fax mitzuteilen. Die Kontaktangaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

§ 4) Den Anweisungen der Veranstaltungs- / Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten. § 5) Die Marktzeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 6) Der Standinhaber verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand mit seinem Namen und seiner Anschrift kenntlich zu machen.

§ 7) Die gewerblichen und rechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Rahmenbedingungen sind durch jeden einzelnen Teilnehmer und Anbieter einzuhalten.

§ 8) Die Standplatzvergabe erfolgt durch die Veranstaltungs- / Marktleitung. Es gelten die Markt- und Standaufbauzeiten aus der Anmeldung bzw. nach individueller Absprache. Der Standplatzplan geht inkl. 1 Parkausweis dem Ausstellenden spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn per Post, Fax oder E-Mail zu.

§ 9) Mit Unterschrift der Anmeldung zur Teilnahme an dem Markt wird die aktuelle Fassung der Marktordnung anerkannt und rechtswirksam.

§ 10) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes zum Markttreiben wird diese Marktordnung in ihrer aktuell vorliegenden Fassung bindend.

§ 11) Die Teilnahme von gewerblichen und privaten Anbietern ist grundsätzlich erst nach Bestätigung ihrer Anmeldung gewährleistet.

§ 12) Das Entgelt für die Marktteilnahme (Standgeld) ist abhängig von der Standgröße und evtl. eingeräumten Rabatten.

§ 13) Der Standbetreiber ist für das Sauberhalten seines Standplatzes selbst verantwortlich. Sein Standplatz ist im Anschluss in einem SAUBEREN Zustand zu verlassen, andernfalls trägt der Standinhaber die Kosten der Reinigung, gegebenenfalls die Entsorgungskosten.

§ 14) Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständen und ähnlichem unbedingt freizuhalten. Entsprechende Rettungswege müssen eine Durchfahrtsbreite von 3 m vorweisen.

§ 15) Fahrzeuge müssen spätestens bis 9.00 Uhr vom Marktgelände auf die zugewiesenen Parkplätze gefahren werden. Das Befahren des Geländes ist am Markttag erst wieder ab 18 Uhr möglich.

§ 16) Die Organisation aller gastronomischen Leistungen obliegt ausschließlich der Veranstaltungs- / Marktleitung.

§ 17) Das Anbieten und Inverkehrbringen von Waren, Sortimenten und Leistungen, die von der Anmeldung abweichen, sind auf dem Marktgelände während der Marktzeiten nicht gestattet. Zugelassen sind nur die Angebote, Waren, Sortimente und Leistungen, die mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Markt bekannt gegeben und genehmigt wurden.

7. Kunst-und Handwerkermarkt Loheland 2019

MARKTORDNUNG

zum Loheländer Kunst- und Handwerkermarkt Seite 2 von 2

§ 18) Glücksspiele jeglicher Art sowie religiöse "Werbung" sind auf dem Marktgelände untersagt.

§ 19) Das Bewerben, Anbieten und Inverkehrbringen von Waren, Sortimenten, Leistungen und Angeboten, die gegen die geltende Rechtsprechung und gegen die Guten Sitten verstoßen, ist strengstens untersagt.

§ 20) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Veranstaltungs- / Marktleitung keine Haftung für eingebrachte Sachen und Werte des Standinhabers. Für Schäden, die vom Standbetreiber verursacht wurden, haftet selbiger.

§ 21) Der Standinhaber haftet gegenüber der Veranstaltungs- / Marktleitung für sämtliche von ihm und seinem Beauftragten verursachte Schäden. Entsprechende Haftpflichtversicherungen müssen durch den Geschäftsinhaber/Händler abgeschlossen sein.

§ 22) Die Veranstaltungs- / Marktleitung haftet nicht für Schäden an den Ständen oder deren Inventar, die von Seiten des Publikums, durch Diebstahl, durch Vandalismus, durch unsachgemäßen Aufbau, durch fehlende Sicherungsmaßnahmen, durch höhere Gewalt oder ähnliches entstehen. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden jedweder Art aus vorgenannten Gründen durch den Veranstalter wird ausgeschlossen.

§ 23) Der Veranstalter haftet nur für die Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.

§ 24) Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Standinhaber/Händler keine Garantie für den Erfolg einer Veranstaltung. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigenes, unternehmerisches Risiko.

§ 25) Während den Marktzeiten werden Kontrollen durch die Veranstaltungs- / Marktleitung oder durch Beauftragte vor Ort erfolgen. Die Veranstaltungs- / Marktleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Marktordnung, bei Zuwiderhandlungen und bei Nichtbeachtung der Anweisungen der Veranstaltungs- / Marktleitung dem Teilnehmer Marktverbot zu erteilen – notfalls auch gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 26) Bei der Nutzung und Inanspruchnahme von Strom dürfen nur die Geräte angeschlossen und benutzt werden, die gemäß der Anmeldung vom Teilnehmer benannt wurden. Bitte beachten Sie, dass wir erst aufgrund Ihrer Angaben die Stromversorgung planen und dann über die jeweiligen Verteiler sicherstellen können.

§ 27) salvatorische Klausel, sonstige Bestimmungen: Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung ungültig, unvollständig oder rechtsunwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Marktordnung samt aller übrigen Bestimmungen ist weiterhin gültig – die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

HINWEISE für die Marktteilnehmer, die eine Flüssiggasanlage betreiben wollen:

(1) Die Flüssiggasanlage ist alle 2 Jahre durch eine befähigte Person zu prüfen § 15 BetrSichV vom 27.09.2005 [BGBl. IS. 3777], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2005 [BGBl. IS. 1869]

(2) Die Prüfbescheinigung ist jederzeit den Kontrollkräften vorzulegen.

(3) In unmittelbarer Nähe der Flüssiggasanlage muss ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein. (4) Die Feuerlöscher müssen mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. (5) Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien sind einzuhalten. (6) Die Flüssiggasflaschen sind von Wärmequellen fernzuhalten.

(7) Die Flüssiggasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und so aufzubewahren, dass sie gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

Künzell, den 30.11.2013